

## Informationsschreiben zur Ausgliederung der ÖPNV-Sparte auf die Stadtbus Gütersloh GmbH

### I. Ausgangslage

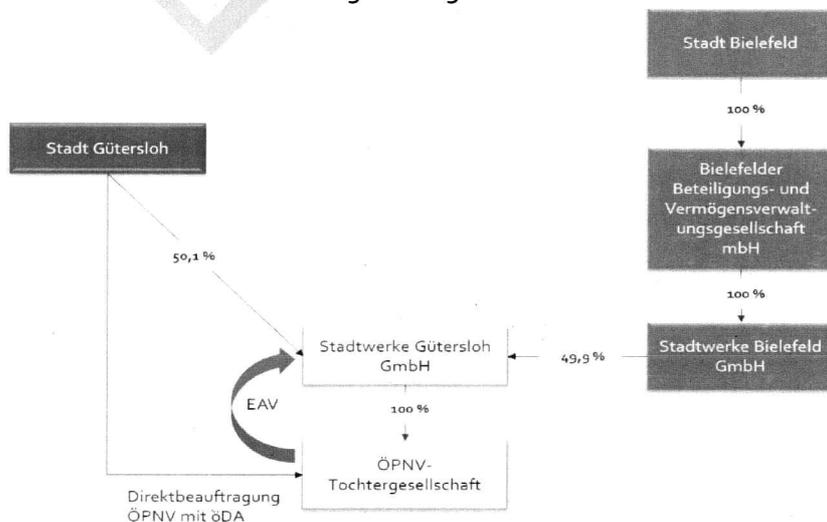
Die Stadt Gütersloh ist mit 50,1 %, die Stadtwerke Bielefeld GmbH (nachfolgend „SWB“) mit 49,9 % am Stammkapital der Stadtwerke Gütersloh GmbH (nachfolgend „SWG“) beteiligt. Gegenstand der SWG ist die Erzeugung der Bezug, der Vertrieb, der Handel, der Transport und die Verteilung von Energie, Wasser und Wärme, die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Betrieb von Bädern sowie die Durchführung sonstiger der Versorgung und Entsorgung dienender Aufgaben (z. B. Telekommunikation). In diesen Bereichen ist die SWG bereits am Markt tätig.

Bereits aktuell ist die SWG bis einschließlich 30.11.2018 von der Stadt Gütersloh mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von **Busverkehrsleistungen** in der Stadt **Gütersloh** betraut.

Um auch zukünftig dieser Aufgabe der Erbringung des Stadtbusverkehrs in Gütersloh nachkommen zu können, soll aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen diese „ÖPNV-Sparte“ der SWG auf eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der SWG, der Stadtbus Gütersloh GmbH (nachfolgend „ÖPNV-Tochtergesellschaft“) ausgegliedert werden.

Die sonstige Gesellschaftsstruktur der SWG soll hiervon unberührt bleiben. Wenn der bisherige öffentliche Dienstleistungsauftrag endet, soll eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (nachfolgend „öDA“) für die Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Stadtgebiet Gütersloh an die ÖPNV-Tochtergesellschaft erfolgen.

Die Struktur soll sich zukünftig wie folgt darstellen:



## II. Keine Auswirkungen auf das Marktgeschehen

### 1. Kommunalrechtliche Vorgabe

Gem. § 108 Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer **Marktanalyse** über die Chancen und Risiken des beabsichtigten Engagements und über die Auswirkungen auf Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Nach § 107 Abs. 5 S. 2 GO NRW ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben (sog. **Branchendialog**).

Sinn und Zweck eines derartigen Branchendialogs ist die umfassende Unterrichtung des Rats<sup>1</sup> sowie der Schutz örtlicher Arbeitsplätze.<sup>2</sup> Mit seiner Hilfe soll eine Einschätzung der Chancen und Risiken eines kommunalen Vorhabens erleichtert werden. Insbesondere sollen hierdurch Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft – mithin **Auswirkungen auf das Marktumfeld** – erkundet werden.

### 2. Keine Marktauswirkungen bei Ausgliederung von Bestandsunternehmen

Ein Branchendialog erscheint jedoch dann nicht notwendig, wenn durch die kommunale Beteiligung von vornherein Auswirkungen auf das Handwerk sowie die mittelständische Wirtschaft ausgeschlossen sind.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich Kommunen an bestehenden Unternehmen, die bereits am Markt tätig sind, beteiligen. Durch eine derartige „Kommunalisierung“ eines Unternehmens ändern sich nur die Gesellschafterstruktur und der kommunale Einfluss. Auswirkungen auf den Markt bzw. auf das Marktumfeld hat dies nicht.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine Kommune nicht „nur“ an einem bestehenden Unternehmen beteiligen will, sondern vielmehr die Sparte eines bereits bestehenden kommunalen Unternehmens auf einen eigenen Unternehmensträger ausgliedert werden soll, diese Sparte jedoch unverändert fortbesteht.

---

<sup>1</sup> Erlass zur Regelung des § 107 V der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 3.

<sup>2</sup> LT-Drs. NRW 12/3947, S. 95.

Vorliegend wird der ÖPNV in Gütersloh bereits seit längerer Zeit durch die SWG erbracht. Das Marktumfeld hat sich auf diese Situation bereits umfänglich eingestellt. Durch eine Ausgliederung der Sparte auf einen eigenen Rechtsträger ändert sich für das Marktumfeld insofern nichts.

### **III. Zusammenfassung**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen dennoch die betroffenen Organisationen mit dem vorliegenden Informationsschreiben über das bestehende Vorhaben der Ausgliederung der ÖPNV-Sparte unterrichtet werden. Auswirkungen auf das Marktumfeld sind nicht zu erwarten.

